

**Vierzehnte Änderung der Prüfungsordnung für Fachmasterstudiengänge
der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

Übergangsbestimmungen - Lesefassung

vom 22.07.2020

Der Fakultätsrat der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 17.06.2020 gemäß § 44 Abs. 1 S. 2 NHG die folgende vierzehnte Änderung der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der Fassung vom 02.09.2019 (Amtliche Mitteilung 069/2019) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 07.07.2020 genehmigt.

Abschnitt I

...

Abschnitt II

1. Inkrafttreten

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2020/21 in Kraft.

2. Übergangsbestimmungen zu Änderungen der studiengangsspezifischen Anlagen

(1) Abweichend von Punkt 1. gelten die neuen Regelungen folgender Anlagen nicht für Studierende, mit Studienbeginn

- **vor dem Wintersemester 2020/21:**

- Anlage 12 Postgraduate Programme in Renewable Energy (PPRE)
Insoweit gelten die bisherigen Bestimmungen.
- Anlage 16 European Master in Renewable Energy (EUREC)
Insoweit gelten die bisherigen Bestimmungen.

- **vor dem Wintersemester 2018/19:**

- Anlage 8 Marine Umweltwissenschaften
Insoweit gelten die bisherigen Bestimmungen.

- **vor dem Wintersemester 2017/18:**

- Anlage 13 Umweltmodellierung mit Ausnahme:
 - a) der geänderten Regelungen der Module mar700, inf980, mar997, mar673, mar754, mar780 und mar800, sofern diese Module noch nicht begonnen bzw. erfolgreich abgeschlossen wurden,
 - b) des neuen Moduls mar744,
 - c) des neu eingefügten Abschnitts „Ergänzung zu § 23 Gesamtergebnis“
Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Studierende mit Studienbeginn vor dem Wintersemester 2017/18 auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.

3. Hinweise zu Änderungen der studiengangsspezifischen Anlagen

(1) Ergänzend zu Punkt 1. gelten die folgenden Hinweise für Studierende, mit Studienbeginn

- **vor dem Wintersemester 2020/21:**

- Anlage 7 Landschaftsökologie
Wenn das Modul lök240 vor Inkrafttreten bereits begonnen oder erfolgreich abgeschlossen wurde, behält es seine Gültigkeit.
- Anlage 8 Marine Umweltwissenschaften
Studierende, die sich im Modul mar355 im laufenden Prüfungsverfahren nach den Regelungen der studiengangsspezifischen Anlage 8 vor 2020/21 befinden, führen das Prüfungsverfahren nach der bisherigen Regelung durch. Begonnene bzw. abgeschlossene Modulprüfungen für mar472, mar356, mar357 und mar359 behalten ihre Gültigkeit.